Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 29.07.2020	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	21:15 Uhr	Sitzungsende: 22:15 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2020 und 01.07.2020
2. Bekanntgabe der am 17.06.2020 und 01.07.2020 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Diverse Anträge auf Befreiung von § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung der Gemeinde Wörthsee über die Benutzung der öffentlichen Freibadeplätze
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auf der Gemeindestraße zwischen Ortsrand Walchstadt und Autobahn soll die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in Richtung Autobahn verlängert werden
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Gelder für Digitalisierung an Schulen - Sonderbudget für Leihgeräte an Schulen
8. Antrag der Fraktion WörthseeAktiv: Pflanzung von schattenspendenden Bäumen am Badeplatz am Birkenweg
9. Antrag des Chors Vokalensemble Fünfseenland auf Nutzung der Grundschule für Chorproben
10. Antrag der Fünf Seen Filmfestival GmbH für ein Cinemamobile in Wörthsee im Rahmen des Fünf Seen Filmfestivals
11. Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen einer mobilen Almhütte für Veranstaltungen im Herbst/Winter 2020/2021
12. Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates Wörthsee
13. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
14. Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses
15. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
16. Information der 1. Bürgermeisterin

17. Information der Referenten
18. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden folgende Fragen gestellt:

- Eine Bürgerin erkundigt sich, warum die Schaukästen in den Ortsteilen nicht mehr mit Infomaterial und Bekanntmachungen bestückt sind.
  Die Mitarbeiterin, die das bisher gemacht hat, ist in Ruhestand gegangen. Es wird noch nach einer Lösung gesucht.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2020 und 01.07.2020

Beschluss:

Der Niederschrift vom 17.06.2020 wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

Beschluss:

Der GR stimmt der Niederschrift vom 17.06.2020 - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Änderung - zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 17.06.2020 und 01.07.2020 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Bekanntgaben 17.06.2020:

entfällt

Bekanntgaben 01.07.2020

- Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Verfahrensbetreuung für den Wettbewerb „Wohnen am Teilsrain“ vergeben.
- Der Gemeinderat hat den Vertrag mit der Reinigungsfirma für die Grundschule und diverse andere gemeindliche Objekte um 2 Jahre verlängert.
- Der Gemeinderat hat den Auftrag für die Durchführung diverser Straßensanierungsarbeiten in Auftrag gegeben.

3. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

5. Diverse Anträge auf Befreiung von § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung der Gemeinde Wörthsee über die Benutzung der öffentlichen Freibadeplätze

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat im April 2019 beiliegende Satzung beschlossen und – analog zu den Surfbrettern – den Zugang für SUP’s an den meisten Badeplätzen ausgeschlossen. Begründung dafür ist u.a., dass die Beeinträchtigung anderer Badegäste und auch der Natur durch die SUP’s die gleiche bzw. sogar tw. noch stärker ist, als wie durch Surfbretter (z.B. Gefahr für Kinder, am Ufer liegende SUP’s erschweren den Zugang für andere Badegäste, Inanspruchnahme von viel Liegeflächen, Lärmbelästigung beim Luft ablassen). Die Surfbretter waren auch schon in der Vorgängersatzung bis auf 2 Stellen ausgeschlossen.
Aufgrund von Lieferschwierigkeiten konnten die Badeplatzordnung erst dieses Jahr aufgestellt werden. Nach dem schon im Frühjahr beobachten Ansturm an Seenutzern hat die Verwaltung die Beschilderung im Juni noch dahingehend ergänzt, dass neben dem Piktogramm „Hunde verboten“ noch das Piktogramm „SUP’s verboten“ angebracht wurde, da die textliche Fassung zu wenig wahrgenommen wird.

Daraufhin haben nun 2 Briefe von Einheimischen sowie eine Vielzahl von Anrufen die Verwaltung erreicht, die um die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 bitten.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes ist es nicht zulässig hier zwischen Einheimischen, Tagestourist, Zweitwohnungsbesitzer oder Urlauber zu unterscheiden.

Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass keine Ausnahmen erteilt werden sollen, da es nicht möglich ist, dies zu kontrollieren. Denkbar wäre allenfalls, dass SUP’s zu gewissen Tageszeiten zugelassen werden (z.B. bis 10 Uhr und ab 19 Uhr). Außerhalb dieser Uhrzeiten halten sich an den Badeplätzen in der Regel weniger Besucher auf, so dass man den SUP –Fahrern ermöglichen könnte auf den See zu fahren. In der Regel bleiben diese dann ja auf dem Wasser und fahren anschließend nach Hause. Denkbar wäre auch eine Regelung, dass nur während der Hauptnutzungszeit durch Schwimmer (z.B. 15.05. bis 15.09. – analog zur Hunderegelung) diese zeitliche Regelung gilt. Außerhalb dieses Zeitrahmens können SUP’s die Seezugänge dann ganztägig nutzen. Zu einer Beeinträchtigung der Natur kommt es aber dann trotzdem.

Allerdings müsste dann die Satzung geändert werden. Eine Änderung kommt dann erst für Ende 2020/Anfang 2021 in Betracht.

Der Gemeinderat ist bestrebt, hier eine kurzfristige Lösung zu finden. Vor allem ist aus Sicht der Gemeinderatsmitglieder nichts gegen das Einbringen der SUP´s einzuwenden. Problematisch ist wohl eher das Lagern auf den Liegeflächen.
Die Verwaltung weist nochmals darauf hin, dass die Anrufe/Schreiben pro und contra SUPS´s sich in etwa die Waage halten und naturschutzrechtliche Aspekte bei einer weiteren Zulassung außer Acht bleiben.
Nach eingehender Diskussion wird folgendes vorgeschlagen:

An den kleinen Seezugängen an der Seepromenade ist das Einbringen von SUP´s zulässig. Die Lagerung wird hier eher weniger das Problem sein.
An dem Zugang bei der Wasserwacht drängt die 1. Bürgermeisterin darauf, hier vor einer Zulassung der SUP´s Kontakt mit der Wasserwacht aufzunehmen.

An der Maistraße sollte links am Badeplatz bei dem Bacheinlauf ein Zugang mit SUP´s möglich sein. Bezüglich der Zwischenlagerung der SUP´s über den Tag ist der Hinweis anzubringen, dass dies auf der Liegewiese nicht zulässig ist, sondern dafür der Parkplatz bzw. die davor liegende Grünfläche auf der anderen Straßenseite genutzt werden soll.
Die Änderung der Satzung sollte dann im Herbst beraten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung den Vorschlag des Gemeinderates zeitnah umzusetzen. Die Beratung zur Satzungsänderung erfolgt dann im Herbst.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Auf der Gemeindestraße zwischen Ortsrand Walchstadt und Autobahn soll die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in Richtung Autobahn verlängert werden

Sachvortrag:

Inzwischen sind außerorts viele Straßen – auch wenn keine Radwege vorhanden sind – im Kreisradwegenetz aufgeführt und beschildert. Dies bedingt aber nicht unmittelbar, dass es einer Geschwindigkeitsbeschränkung bedarf. Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Beschränkungen etwas unstimmig erscheinen (Wechsel von Tempo 70 km/h auf Tempo 80 km/h und 60 km/h). Möglicherweise stammen Teile der Geschwindigkeitsbeschränkungen noch aus der Zeit, als es sich hier um die eine Kreisstraße gehandelt hat.

Die Verwaltung sieht eine Anpassung der Geschwindigkeiten positiv, schlägt aber vor, zunächst die Stellungnahme der Polizei einzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einholung einer polizeilichen Stellungnahme zu. Sofern diese positiv ausfällt, wird die Verwaltung beauftragt, die Tempobeschränkung auf 70 km/h anzuordnen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Gelder für Digitalisierung an Schulen - Sonderbudget für Leihgeräte an Schulen

Sachvortrag:

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Grundschule den Antrag bereits gestellt und am 15.07.2020 auch den Bewilligungsbescheid erhalten. Die Ausschreibung der Geräte ist bereits erfolgt.
Sollte es Schüler geben, die keinen Zugang zum Internet haben, wird die Gemeinde hier unkompliziert – ohne große Kosten – eine Lösung finden.
Im Gremium wird angeregt, dann auch auf der Homepage der Gemeinde einen Hinweis anzubringen, dass die Gemeinde Leihgeräte hat.

Eine Beschlussfassung ist daher nicht notwendig.

Kenntnisnahme

8. Antrag der Fraktion WörthseeAktiv: Pflanzung von schattenspendenden Bäumen am Badeplatz am Birkenweg

Sachvortrag:

Die Gemeinde Wörthsee unterstützt das Vorhaben von WörthseeAktiv, am Badeplatz Birkenweg Bäume zu pflanzen. Eine Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstücks ergab, dass er den Antrag unterstützt und sich eine Maßnahme wünscht, welche auch die Feuchtwiese einbezieht und qualitativ aufwertet.

Der Antrag von WörthseeAktiv bezieht sich auf das Pflanzen von mindestens 5 neuen Bäumen im Herbst 2020. Aufgrund der notwendigen Konkretisierungen und Vorarbeiten sowie dem Bereitstellen der Haushaltsmittel ist die Umsetzung im Herbst diesen Jahres allerdings nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt folgendes Vorgehen vor:

- Konkretisierung des Antrages durch WörthseeAktiv und Rücksprache mit dem Eigentümer
- Bestandsaufnahme am Birkenweg unter Einbeziehung des noch vorhandenen Altbestandes sowie des Auinger Bachs
- Ermittlung und Planung des Umfangs der Maßnahme unter Einbeziehung der Eigentümer und eines Landschaftsplaners
- Prüfung ob eine wasserrechtliche Genehmigung durch das LRA Starnberg notwendig ist
- Kostenschätzung und Entscheidung des Gemeinderates über das Einstellen der Haushaltsmittel
- Vergabe und Durchführung

Der Gemeinderat weist auf die Wichtigkeit hin und die Pflanzung sollte im Herbst erfolgen.
Bezüglich der Standorte sollte der Trachtenverein wegen notwendiger Zufahrten für das Seefest einbezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das notwendige Verfahren zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung gemäß dem Vorschlag die Vorarbeiten in Angriff zu nehmen. Eine endgültige Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme kann erst nach Vorlage der Kostenschätzung und Kenntnis der Haushaltslage erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

9. Antrag des Chors Vokalensemble Fünfseenland auf Nutzung der Grundschule für Chorproben

Sachvortrag:

In der Aula der Grundschule müssen wegen der Corona Pandemie derzeit - neben schulischen Veranstaltungen – auch die Sitzungen des Gemeinderates abgehalten werden. Montag Abend wird die Aula zudem durch die Bläsergruppe genutzt. Diese müssen bereits ausweichen, wenn an einem Montag die Aula für gemeindliche Zwecke genutzt wird. Da derzeit niemand abschätzen kann, wie lange die Corona bedingten Einschränkungen (insb. Einhalten des Abstandsgebotes) noch andauern und evtl. auch die Schule die Aula für das Abhalten von Elternabenden oder schulischen Informationsveranstaltungen benötigt, ist es schwierig, die Aula weiteren Nutzern zur Verfügung zu stellen, da der Terminplan dann doch sehr eingeschränkt wird. Auch ist es fast immer notwendig, dass der Hausmeister umräumt und insb. auch die Toiletten nach Ende der Nutzung durch den Reinigungsdienst geputzt werden müssen.
Die Zulassung weiterer Nutzer führt daher aus Sicht der Verwaltung zu unnötigen Selbstbeschränkungen für schulische oder gemeindliche Veranstaltungen und wird daher abgelehnt.

Im Gremium wird die Ansicht vertreten, dass z.B. bei der dem Rathaus gegenüberliegenden Gaststätte, die einen Saal hat, nachgefragt werden soll.
Auch wird die Ansicht vertreten, dass einzelne Vereine nicht bevorzugt werden dürfen, andere aber hintenanstehen müssen. Gegebenenfalls müsste hier ein Nutzungskonzept für die Aula entwickelt werden. Die Vereine müssten sich aber hier zumindest teilweise an den Kosten (z.B. erhöhter Reinigungsbedarf wegen Abendnutzung) beteiligen.
Die 1. Bürgermeisterin trägt vor, dass die Schule bereits für die Zeit nach den Sommerferien ein sehr umfangreiches Hygienekonzept erarbeitet hat. Vor der Zulassung weiterer Nutzer sollte daher zunächst mit der Schulleitung ein Gespräch geführt werden.
Auch wird sie mit dem Vokalensemble über mögliche Alternativen sprechen.

Beschluss:

Eine Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Kenntnisnahme

10. Antrag der Fünf Seen Filmfestival GmbH für ein Cinemamobile in Wörthsee im Rahmen des Fünf Seen Filmfestivals

Sachvortrag:

Der Gemeinderat begrüßt die Initiative vom Veranstalter des FünfSeenLandFestivals unter diesen schwierigen Bedingungen das OpenAir Kino durchzuführen.

Der Gemeinderat sieht bei der angedachten Besucherzahl keine großen Probleme für die Durchführung. Die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils gültigen Corona Regelungen insb. auch im Hinblick auf die zulässige Besucherzahl liegt beim Veranstalter. Parkplätze sind für diese Anzahl an Besuchern (60 – 80 Personen) ausreichend vorhanden. Der Veranstalter hat über den Ticketverkauf aber sicherzustellen, dass es im Zugangsbereich nicht zu einem nicht kontrollierbaren Andrang kommt. Wünschenswert wäre daher ein Online-Ticketverkauf.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung des Kino OpenAir im Zeitraum vom 27.08. – 07.09.2020 auf dem Gelände des Strandbades Fleischmann zu. Verantwortlich für die Einhaltung der jeweils gültigen Coronaregeln ist der Veranstalter.
Der Gemeinderat befreit auch von § 1 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Lärmschutz) bis 23 Uhr, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Filme um 22 Uhr beendet sein werden.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

11. Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen einer mobilen Almhütte für Veranstaltungen im Herbst/Winter 2020/2021

Sachvortrag:

Der Antragsteller hatte diesen bereits in den Jahren 2018 und 2019 gestellt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.09.2018 und 24.07.2019 grundsätzlich zugestimmt.

Aufgrund der Corona Pandemie sind Veranstaltungen in Partyhütten besonders kritisch zu sehen (Ischgl, St. Wolfgang!!!). Wie Fälle in der letzten Zeit gezeigt haben, kann sich die Infektionszahl kurzfristig und ständig ändern. Im Antrag wird auf ein Hygienekonzept hingewiesen, dies liegt aber nicht bei. Die Verwaltung hat dieses nun angefordert.
Die Verwaltung empfiehlt aber zudem – abhängig vom noch vorzulegenden Hygienekonzept -, dass die Gemeinde nur der Aufstellung der Hütte für 3 Monate (nicht wie beantragt für über 3 Monate, zumal die 1. Veranstaltung ja auch erst am 24.10.2020 sein soll) zustimmt. Die Veranstaltungen sind jeweils gesondert bei der Verwaltung zu beantragen, damit hier das jeweilige Corona Geschehen mit bewertet werden kann, auch wenn die Verantwortung für Veranstaltungen beim Veranstalter liegt.

Das Hygienekonzept wurde inzwischen vorgelegt. Ob dies ausreichend ist, unterliegt der Beurteilung des Gesundheitsamtes. Problematisch erscheint hier aber vor allem das Lüftungskonzept. Diese steht teilweise im Widerspruch zu Lärmschutzauflagen und es ist fraglich ob Veranstaltungen bei geöffneten Fenstern und Türen in der kalten Jahreszeit tatsächlich so abgehalten werden.
Die Nutzung ist daher mit der Kreisverwaltungsbehörde abzustimmen, insbesondere das Lüftungskonzept.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt grundsätzlich die Aufstellung der Hütte, aber für max. 3 Monate. Auf die Anzeigenpflicht der Veranstaltungen wird hingewiesen. Für die Einhaltung der Corona-Auflagen und des Hygiene- und Lüftungskonzeptes ist der Antragsteller verantwortlich.

Abstimmungsergebnis: **Ja 14 Nein 0**

12. Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates Wörthsee

Sachvortrag:

Von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wurden auf der Basis der neuen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags Vorschläge für die Gestaltung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Wörthsee vorgelegt.

Die Anregungen wurden von der Verwaltung geprüft und in einem Gespräch am 30.06.2020 erörtert.

Die an diesem Termin abgestimmten Punkte wurden in den beiliegenden Entwurf eingearbeitet.

§ 3 Abs. 5 der GeschO steht noch zur Diskussion:

Formulierungsvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen:

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ~~wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.~~ [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

Formulierungsvorschlag aus der Muster-GeschO des Bayer. Gemeindetages:

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

Es darf auf die Geschäftsordnung, die über KommSafe am 08.07.2020 übermittelt wurde, Bezug genommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist gegen den Formulierungs-Wunsch der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ nichts einzuwenden. Im Extremfall könnte das aber dazu führen, dass 16 Gemeinderatsmitglieder in die Verwaltung kommen und hier Akteneinsicht beantragen. Auch könnte es sein, dass gerade einzelne Gemeinderatsmitglieder hier versuchen, sich einen Vorteil – ohne das Wissen der anderen Gemeinderatsmitglieder – zu verschaffen. Die Verwaltung ist daher der Ansicht, dass die Formulierung der Muster-GeschO beibehalten werden sollte.

Beschluss:

§ 3 Abs. 5 der GeschO wird künftig entsprechend des Vorschlags von Bündnis 90/Die Grünen formuliert.

Abstimmungsergebnis **Ja 14 Nein 1**

Der Gemeinderat stimmt der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Wörthsee zu.

Die neue Geschäftsordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: **Ja 15 Nein 0**

13. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Sachvortrag:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes wurde mit den Fraktionen in einem Gespräch am 30.06.2020 erörtert.

Die an diesem Termin abgestimmten Punkte wurden in den beiliegenden Entwurf eingearbeitet. Es konnte grundsätzlich in allen Punkten Übereinstimmung erreicht werden.

Hinsichtlich der künftigen Höhe des Sitzungsgeldes für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses (§ 3 Abs. 2 der Satzung) ist eine Diskussion und Entscheidung im Gemeinderat erforderlich.

In der Wahlperiode 2014-2020 betrug das Sitzungsgeld in Wörthsee 30 €. Im Jahr 2019 wurden insgesamt Sitzungsgelder in Höhe von 9.000 € ausbezahlt.

In anderen Gemeinden vergleichbarer Größe (z. B. Inning, Weßling, Feldafing, Andechs) beträgt das Sitzungsgeld für die Wahlperiode 2020-2026 zwischen 30 € und 50 €. Teilweise werden in diesen Gemeinden zusätzlich noch monatliche Pauschalen (z. B. für IT) gewährt.

Die Verwaltung schlägt für die Wahlperiode 2020-2026 ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € vor, mit dem dann auch alle sonstigen Aufwendungen der Gemeinderatsmitglieder (z. B. für IT) abgegolten sind. Damit entstehen voraussichtliche jährliche Kosten für die Gemeinde in Höhe von ca. 17.600 €.

Berechnung*:
16 Gemeinderatsmitglieder x 50 €/je Sitzung = 800 €/je Sitzung
800 € x 2 Sitzungen/Monat = 1.600 € / monatliche Kosten
1.600 € x 11 Monate = 17.600 € / jährliche Kosten
*****unter Annahme von 2 Sitzungen / Monat; 11 Monate / Jahr (im August finden in der Regel keine Sitzungen statt); ohne etwaige Ausschusssitzungen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: **Ja 15 Nein 0**

14. Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sachvortrag:

Es sind 8 Sitze zu vergeben.
Von den Fraktionen im Gemeinderat werden folgende Gemeinderatsmitglieder als Mitglied bzw. Stellvertreter im Haupt- und Finanzausschuss benannt:

Mitglied	Stellvertreter
Tyroller Katharina	Wihan Veronika
Gröbbel Gerald	Tyroller Florian
Thomas Bernhard	Wihan Robert
Fleischmann Philip	Ruckdäschel Thomas
Aumiller Jakob	Bedacht Carina
Kraus Josef	Dr. Lossau Harald
Bödicker Dirk	Gritschneder Benedikt
Benz Johanna	Dr. Ofer Monika

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Besetzung zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

15. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

TOP entfallen

16. Information der 1. Bürgermeisterin

- Die Gasleitung wird ab 27.07.2020 im Bereich Hauptstraße von Auing nach Steinebach durch die Unterführung verlegt. Da eine Umleitung der Linienbusse über das Kuckucksheim bzw. Steinebach-Süd nicht möglich ist (ganzer Bereich müsste mit Halteverboten versehen werden), wird der Bahnhof über einen längeren Zeitraum nicht vom ÖPNV angefahren. Auf der Homepage sind entsprechende Infos hinterlegt.

- Aufgrund des starken Besucherverkehrs und dem „Urlaub zu Hause“ wird das Ordnungsamt und der Bauhof mit Anrufen, Beschwerde E-Mails und Briefen überschüttet. Die Mitarbeiter/innen tun ihr Möglichstes, aber allen kann nicht geantwortet werden oder alles nachverfolgt werden. Auch der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes berichtet in letzter Zeit über zunehmende Probleme und Nichteinhaltung der Corona Auflagen.

- Die Fahrradstraße in der Seestraße wurde heute beschildert.

17. Information der Referenten

- Die Umweltreferenten der benachbarten Gemeinden aus dem westlichen Landkreis haben sich getroffen und Informationen ausgetauscht.

- Die VHS hatte eine Sitzung. Nur bis Ende des Jahres ist die Finanzierung gesichert. Dann droht die Insolvenz oder die Kommunalisierung.

- Der Ortsreferent berichtet über den Realisierungswettbewerb „Seniorenwohnen“ am 24.07.2020

- Der Verkehrsreferent berichtet über Beschwerden zu parkenden Autos.

- Die Sportreferentin berichtet über das Treffen mit den Vereinsvorständen. Am 11.10. zwischen 11 und 17 Uhr findet ein Erlebnisspaziergang „Wörthsee lebt“ statt.

- Die Nachbarschaftshilfe hat ein schönes Ferienprogramm erarbeitet. Die Plätze waren schnell ausgebucht.

18. Verschiedenes

- Aus dem Gremium wird der Stand der Akquise bei der Deutschen Glasfaser nachgefragt.

- Im Gremium wird eingehend über die von der 1. Bürgermeisterin beauftragte Höhenbegrenzung für die Parkplätze diskutiert.

Diverse Bausachen:

18.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Wohneinheiten und 1 Doppelgarage; Muldenstr. 8b, Fl.Nr. 393/58 – Anhörung zur Einvernehmensersetzung

Sachvortrag:

Das Landratsamt hat der Gemeinde mit Zuschrift vom 14.07. 2020, eingegangen am 17.07.2020, bis zum 21.08.2020 die Gelegenheit gegeben, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.
Das Landratsamt beabsichtigt, unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Zur Begründung wird auf das Schreiben vom 14.07.2020 verwiesen.
Die Gemeinde kann dieser Argumentation nicht folgen. Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich hier nicht – wie beim angeführten Bezugsfall – um versetzte Baukörper, die den Hangverlauf aufnehmen, sondern um einen Baukörper mit abgetrepptem Dach. Dieser mutet an, wie eine Tal- oder Bergstation einer Bergbahn, mit massiven Abgrabungen.
Wichtig ist dem Gemeinderat ferner, dass die Abgrabungen nicht mehr als 0,50 m betragen. Dies wird auch noch in der Veränderungssperre so konkret zum Ausdruck gebracht und ergänzt (ist aber eigentlich auch unter dem Punkt: „Topographie wird schonend zu behandeln“ zu verstehen).

Das Vorhaben entspricht somit nicht den Inhalten der konkretisierten Veränderungssperre, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen. Eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB von der Veränderungssperre kann somit nicht erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat kann der Argumentation des Landratsamtes im Schreiben vom 14.07.2020 nicht folgen und lehnt aus den o.g. Gründen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab.

Abstimmungsergebnis: **Ja 16 Nein 0**

18.2 Neubau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Garage; Dorfstr. 40; Fl.Nr. 128/7 - Anhörung zur Einvernehmensersetzung:

Sachvortrag:

Mit BV/095/2020 hatte der Gemeinderat im Anhörungsverfahren zur Einvernehmensersetzung den Bauantrag Neubau eines Doppel – und Einfamilienhaus in der Dorfstraße 40/Drosselgasse abgelehnt und sein Einvernehmen nicht erteilt. Begründet war diese Entscheidung in der Fortführung einer Kontinuität der Planungsinhalte eines genehmigten Vorbescheidsantrages im Bauantrag. Der Bauantrag wich vom Vorbescheid ab.
Das Landratsamt hat nun seinerseits die Baugenehmigung erteilt.
In der heutigen Sitzung kann die Gemeinde entscheiden, ob Sie gegen diese Baugenehmigung Klage erhebt, allerdings schätzt die Verwaltung die Erfolgsaussichten gering ein.

Beschluss:

Die Gemeinde erhebt Klage.

Abstimmungsergebnis: **Ja 3 Nein 13**

Somit wird keine Klage erhoben.

Bei den beiden folgenden Anträgen sollte bis heute geklärt werden, ob sie zurückgezogen werden. Dies ist nicht der Fall, daher ist heute darüber zu entscheiden.

18.3 Antrag auf Vorbescheid; Ausbau des DG des Gaststättengebäudes; Inninger Straße 6 Fl.Nr. 1/1

Sachvortrag:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.64 „Etterschlag Ortsmitte West".
Aus den Anlagen geht hervor, dass im Dachgeschoss des „Alten Wirtes" eine Wohnung für Mitarbeiter errichtet werden soll. In den Planvorlagen werden **Betriebswohnungen** als Antragsgegenstand bezeichnet. Eine Übereinstimmung von Planvorlagen und Anlagen ist wünschenswert. Die Verwaltung hat den Antrag unter der Annahme geprüft, dass es sich um **eine** Betriebswohnung handelt.
Zu den aus Anlage 3 ersichtlichen Fragen; die Errichtung der Betriebsmitarbeiterwohnung an sich ist planungsrechtlich zulässig, allerdings **nicht** die unter 1) und 2) abgefragten Dachflächenfenster und Gauben. Die Festsetzung 2.3 des Bebauungsplanes legt hierzu maximale Größen fest:
Zu 1): die beantragten Dachflächenfenster sind 1,69 m² groß, gestattet sind nur 1 m² große Dachflächenfenster:
Zu 2): die Gesamtlänge der Gauben darf maximal 1/3 der Gebäudelänge des Alten Wirts betragen = 20 m / 3 = 6,66 m; die vorhandene Gesamtlänge der beantragten Gauben beträgt 7,20 m. Die Außenbreite der Gauben darf maximal 1,50 m betragen, vorhanden und beantragt ist eine Außenbreite von 1,80 m.
Die Verwaltung empfiehlt eine Überarbeitung der Dachgestaltung unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, alternativ könnten die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden, sodass sich eine Übereinstimmung zwischen Planung und Festsetzung ergibt.
Zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch die vorliegenden Festsetzungen entscheidungsbestimmend. Gegebenenfalls könnte der Antragsteller seinen Vorbescheidsantrag zurückziehen und ihn nach erfolgter Planreife gemäß § 33 BauGB unter Beachtung der Festsetzung erneut stellen.

Beschluss:

GR beschließt Antrag abzulehnen, da der Antrag auf VB in einigen Punkten nicht der Vorgabe des zukünftigen Bebauungsplans entspricht.

Abstimmungsergebnis **11 Ja 4 Nein**

18.4 Antrag auf Vorbescheid: Ersatzbau für das Stallgebäude; Inninger Straße 8; Fl.Nr. 1/24

Sachvortrag:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.64 „Etterschlag Ortsmitte West".
Aus der Anlage 3 ergeben sich die Fragestellungen zum Vorbescheid.
Betreff der unter 1) a und b abgefragten Art der Nutzung sind 7 Wohnungen sowohl mit einer Gewerbeeinheit als Laden als auch mit einer Büronutzung denkbar.

Zu den unter 2) a abgefragten Dachgauben ist festzustellen, dass diese der Festsetzung 2.3 des Bebauungsplanes nicht entsprechen: die Gesamtlänge der Gauben darf maximal 1/3 der Gebäudelänge des Ersatzbaues betragen = 15,75 m / 3 = 5,25 m; die vorhandene Gesamtlänge der beantragten Gauben beträgt 7,20 m. Die Außenbreite der Gauben darf maximal 1,50 m betragen, vorhanden und beantragt ist eine Außenbreite von 1,80 m.
Die Verwaltung empfiehlt eine Überarbeitung der Dachgestaltung unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes; alternativ könnten die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden, so dass sich eine Übereinstimmung zwischen Planung und Festsetzung ergibt.
Zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch die vorliegenden Festsetzungen entscheidungsbestimmend. Gegebenenfalls könnte der Antragsteller seinen Vorbescheidsantrag zurückziehen und ihn nach erfolgter Planreife gemäß § 33 BauGB unter Beachtung der Festsetzungen erneut stellen.

Zu den unter 2 b) abgefragten Dacheinschnitten wäre auch eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, da dieser in der Festsetzung 2.3 Dacheinschnitte ausschließt.

Zu der unter 3) abgefragten Bauweise: hier ergibt sich bis auf die Gauben und den Dacheinschnitten eine Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zu der unter 4) abgefragten Grundstücksfläche (GR 1): der Teil „Alter Wirt“ (Bestand) hat eine GR 1 von 421,47 m², der beantragte Ersatzbau hat ein GR 1 von 431,18 m², also insgesamt 852,65 m². der Bebauungsplan sieht für das Baufenster 2 eine GR von 785 m² vor, die Unterscheidung zwischen GR 1 und 2 ist nicht vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt eine Überarbeitung des Entwurfes unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes; alternativ könnten die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden, sodass sich eine Übereinstimmung zwischen Planung und Festsetzung ergibt.
Zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch die vorliegenden Festsetzungen entscheidungsbestimmend. Gegebenenfalls könnte der Antragsteller seinen Vorbescheidsantrag zurückziehen und ihn nach erfolgter Planreife gemäß § 33 BauGB unter Beachtung der Festsetzungen erneut stellen.

Zu der unter 5) abgefragten Erschließung: der geforderte Nachweis von wasserdurchlässigen Bodenbelägen ist nicht erbracht. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist noch nicht belegt und nachgewiesen.
Da ein Stellplatzschlüssel analog zum Bebauungsplan Nr. 61 „Areal Kirchenwirt – Ortsmitte Steinebach“ für die Ausweisung der Stellplätze des „Alten Wirtes“ angewandt werden sollte, könnten sich ggf. andere Zu - und Abfahrtssituationen auf dem Grundstück ergeben.

Beschluss:

GR beschließt Antrag abzulehnen, da der Antrag auf VB in einigen Punkten nicht der Vorgabe des zukünftigen Bebauungsplans entspricht.

Abstimmungsergebnis: **Ja 11 Nein 4**

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

1. Bürgermeisterin Schriftführung